

**2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans, OT Cochstedt/Schneidlingen, Stadt Hecklingen, Salzlandkreis**  
**Fassung: Entwurf, Stand Oktober 2023, Anschreiben vom 16.02.2024, Öffentliche Auslegung von 22.02.2024 bis einschließlich 25.03.2024**  
 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger, Stand: 23.04.2024

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag
1.	<p><b>1.1 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle Referat 401 Abfallwirtschaft v. 00.00.2024, AZ:</b>                      1.1 Keine Stellungnahme</p> <p><b>1.2 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle Referat 402 Immissionsschutz v. 13.03.2024, AZ:21102/02-4510/2024.FNP</b>                      1.2.1 Wie bereits in der Stellungnahme vom 01.09.2023 mitgeteilt, werden Belange der oberen Immissionsschutzbehörde vom Grundsatz her nicht berührt. Bei PV- Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde (Salzlandkreis).                      1.2.2 Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVvA Sachsen- Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV- Freiflächenanlagen jedoch ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo- Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.</p> <p><b>1.3 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle Referat 404 Wasser v. 11.03.2024, AZ: ohne</b>                      1.3.1 Durch die 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes, OT Cochstedt/Schneidlingen, Stadt Hecklingen werden keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Ref.: 404 – Wasser – berührt.</p> <p><b>1.4 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle Referat 405 Abwasser v. 00.00.2024, AZ:</b>                      1.4 Keine Stellungnahme</p> <p><b>1.5 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle Referat 407 Naturschutz v. 14.03.2024, AZ: ohne</b>                      1.5.1 Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten.</p>	<p>1.1 Kenntnisnahme</p> <p>1.2.1 Kenntnisnahme</p> <p>1.2.2 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen</p> <p>1.3.1 Kenntnisnahme</p> <p>1.5.1 Kenntnisnahme</p>

<b>2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans, OT Cochstedt/Schneidlingen, Stadt Hecklingen, Salzlandkreis</b> <b>Fassung: Entwurf, Stand Oktober 2023, Anschreiben vom 16.02.2024, Öffentliche Auslegung von 22.02.2024 bis einschließlich 25.03.2024</b> Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger, <span style="float: right;">Stand: 23.04.2024</span>		
Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag
2.	<p><b>Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, Halle v. 21.03.2024, AZ: 24-20221-739/2/8349/2024, 24-20221-738/2</b></p> <p>2.1 Das beantragte Vorhaben ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der Lage und Größe des Vorhabens sowie den damit verbundenen möglichen Wirkungen des Vorhabens auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen.</p> <p>2.2 Grundsätzlich entspricht die Nutzung erneuerbarer Energien den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Die vorliegende Planung entspricht diesen raumordnerischen Erfordernissen.</p> <p>2.3 PVFA sollen entsprechend dem landesplanerischen Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Gemäß dem landesplanerischen Grundsatz G 85 des LEP-LSA 2010 sollte die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitgehend vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern. Ausweislich der Begründung zum landesplanerischen Grundsatz G 85 (LEP-LSA 2010, S. 107) wird für PVFA Raum in Anspruch genommen, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (i. d. R. &gt; 1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz &gt; 3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von PVFA hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflexionen durch Solarmodule auftreten. Eine ausführliche Abhandlung dieser landesplanerischen Grundsätze liegt in Form der Begründung zum Entwurf vor.</p> <p>2.4 Insbesondere hinsichtlich der Grundsätze G 84 und G 85 des LEP-LSA 2010 ist ausführlich darzulegen, wie die konkrete Flächenauswahl im Hinblick auf eine</p>	<p>2.1 Kenntnisnahme</p> <p>2.2 Kenntnisnahme</p> <p>2.3 Kenntnisnahme</p> <p>2.4 Die im Planvorhaben in Rede stehende, derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche weist die, für das Vorhaben notwendigen Eigenschaften</p>

**2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans, OT Cochstedt/Schneidlingen, Stadt Hecklingen, Salzlandkreis**  
**Fassung: Entwurf, Stand Oktober 2023, Anschreiben vom 16.02.2024, Öffentliche Auslegung von 22.02.2024 bis einschließlich 25.03.2024**  
 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger, Stand: 23.04.2024

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag
	<p>Alternativenprüfung erfolgte. Die Aussage, es würden keine Alternativen existieren, ist an dieser Stelle nicht ausreichend.</p>	<p>auf. Da hier keine reine Photovoltaik – Freiflächenanlage entstehen soll, sind bestimmte Voraussetzungen für die parallelen Nutzungen von Bedeutung, ohne die diese angestrebte Mehrfachnutzung nicht möglich wäre.</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich um eine Fläche aus intensiver ackerbaulicher Nutzung. Hier ist eine Mehrfachnutzung des Gebietes geplant, indem neben der Stromerzeugung unter und zwischen den Modulen ein mesophiles Grünland initiiert werden wird, welches der Futtergewinnung dient und weiterhin als Weidefläche für Schafe sowie für eine Legehennenhaltung zur Verfügung steht. Für die Schafe, die die Fläche beweiden sollen, befinden sich angrenzend modernisierte Stallgebäude des Landwirtschaftlichen Gutes Taentzler, die als Winterstall und Unterstand genutzt werden. Die Rinderhaltung, für welche die Futtermittel auf der Plangebietsfläche produziert werden sollen, befindet sich unmittelbar angrenzend zum geplanten Vorhaben, so dass so gut wie keine Transportwege anfallen. Weiterhin besteht hier die Möglichkeit der Bewirtschaftung durch einen Inklusionsbetrieb und eine Anleitung der Mitarbeiter der Inklusionsarbeitsplätze aufgrund der Nähe des landwirtschaftlichen Betriebes.</p> <p>Die Nähe der Vorhabenfläche zum Betrieb verhindert lange Transportwege, welches wiederum der CO2 – Problematik und dem Klimaschutz zu Gute kommt, minimiert den Maschinen-, Betriebsmittel- und Personalaufwand, nutzt vorhandene Lagerkapazitäten. Die Versorgung der Tiere durch das Personal, den Tierarzt sowie mit Wasser und gegebenenfalls Zusatzfutter ist kostengünstig möglich, da eine gute und schnelle Erreichbarkeit gegeben ist.</p> <p>Die Fläche ist aufgrund ihrer Lage gut besonnt. Die Lage am östlichen Siedlungsrand Cochstedts stellt keine Beeinträchtigung des Siedlungsraumes dar. Die Fläche liegt nicht an einer vielbefahrenen Straße und ist auch nicht von weitem einsehbar. Durch die Vorhaben kommt es aufgrund der geplanten Bauweise zu einem nur geringen Verlust an unversiegelten Freiräumen. Dennoch kommt es zu geringfügigen Auswirkungen auf die Schutzgüter, die mittelmäßig bis nicht erheblich sind. Die Durchführung des geplanten Vorhabens stellt keine</p>

**2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans, OT Cochstedt/Schneidlingen, Stadt Hecklingen, Salzlandkreis**  
**Fassung: Entwurf, Stand Oktober 2023, Anschreiben vom 16.02.2024, Öffentliche Auslegung von 22.02.2024 bis einschließlich 25.03.2024**  
 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger, Stand: 23.04.2024

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag
	<p>2.5 Stadt Hecklingen wird zur Bewertung des o. g. Vorhabens die Erarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen empfohlen, ansonsten wird eine Auseinandersetzung mit dem Thema innerhalb des Flächennutzungsplanes empfohlen.</p> <p>2.6 Im Rahmen der Erarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes für PVFA sind der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie „Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vom 31.05.2017 und die „Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.04.2020 zu berücksichtigen.</p> <p>2.7 Des Weiteren verweise ich darauf, dass die oberste Landesentwicklungsbehörde mit E-Mail vom 20.12.2021 die Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ den unteren Landesentwicklungsbehörden zur Verfügung gestellt hat. Die vorliegende Arbeitshilfe soll Kommunen als Unterstützung bei Planungen zu PVFA dienen. Darüber hinaus stellt die Arbeitshilfe eine Empfehlung und Argumentationshilfe für die Kommunen dar, um potenzielle Standorte für PVFA neutral bewerten sowie deren Flächenkriterien mit- und untereinander abwägen zu können. Die Arbeitshilfe steht Ihnen als Download unter <a href="https://mid.sachsenanhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/raumordnung-und-landesentwicklung-in-sachsen-anhalt/#c287380">https://mid.sachsenanhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/raumordnung-und-landesentwicklung-in-sachsen-anhalt/#c287380</a> zur Verfügung.</p> <p>2.8 In Anwendung der Arbeitshilfe der obersten Landesentwicklungsbehörde zur „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ vom Dezember 2021 soll unter Beachtung der Auswirkungen auf den lokalen Boden- und Pachtmarkt in der Landwirtschaft die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen bzw. geringwertigen Ackerflächen in benachteiligten Gebieten im Sinne der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes</p>	<p>Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch dar. Ein alternativer Standort kommt aufgrund o.a. Gründe nicht in Frage. Außerdem gehört die Fläche dem Vorhabenträger.</p> <p>2.5 Kenntnisnahme</p> <p>2.6 Kenntnisnahme</p> <p>2.7 Kenntnisnahme</p> <p>2.8 Kenntnisnahme</p>

**2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans, OT Cochstedt/Schneidlingen, Stadt Hecklingen, Salzlandkreis**  
**Fassung: Entwurf, Stand Oktober 2023, Anschreiben vom 16.02.2024, Öffentliche Auslegung von 22.02.2024 bis einschließlich 25.03.2024**  
 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger, Stand: 23.04.2024

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag
	<p>Sachsen-Anhalt (FFA-VO) vom 15.02.2022 möglich sein. Durch die FFA-VO werden künftig auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet gemäß § 3 Nr. 7 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) liegen, zugelassen. Hierzu wird insbesondere auf die im Anhang der FFA-VO angeführte Liste der benachteiligten Gebiete in Sachsen-Anhalt verwiesen.</p> <p>2.9 Die Gemarkung Cochstedt und damit die hier beplanten Flächen werden nicht im Anhang der FFA-VO als benachteiligtes Gebiet (Bezug 1997) benannt. Auch vor diesem Hintergrund sind die planerischen Erwägungen für die geplante Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen hinlänglich zu begründen und nachvollziehbar darzulegen. Ein gesamträumliches Planungskonzept kann diese begründende Funktion übernehmen bzw. zusätzlich untermauern.</p> <p>2.10 Die Ergebnisse der Gesamtbetrachtung des Gemeindegebietes zu Alternativstandorten für die Errichtung großflächiger PVFA müssen in die vorgelegte Bauleitplanung einfließen.</p> <p>2.11 Im Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf - das Landschaftsbild,</p>	<p>2.9 Bei der Fläche handelt es sich um eine Fläche aus intensiver ackerbaulicher Nutzung. Hier ist eine Mehrfachnutzung des Gebietes geplant, indem neben der Stromerzeugung unter und zwischen den Modulen ein mesophiles Grünland initiiert werden wird, welches der Futtergewinnung dient und weiterhin als Weidefläche für Schafe sowie für eine Legehennenhaltung zur Verfügung steht. Das Gelände ist für das geplante Vorhaben geeignet, da es aufgrund seiner Lage von Süden gut besonnt ist. Seine Lage am östlichen Ortsrand stellt keine Beeinträchtigung des Siedlungsraumes dar. Die Fläche liegt nicht an viel befahrenen Straßen und ist auch nicht von weither einsehbar. Durch die Vorhaben kommt es aufgrund der geplanten Bauweise zu einem nur geringen Verlust an unversiegelten Freiräumen. Dennoch kommt es zu geringfügigen Auswirkungen auf die Schutzgüter, die mittelmäßig bis nicht erheblich sind. Die Durchführung des geplanten Vorhabens stellt keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch dar.</p> <p>2.10 Die Stadt Hecklingen verfügt über kein gesamträumliches Planungskonzept für PVFA. In der Begründung erfolgte eine ausführliche Abhandlung dieser landesplanerischen Grundsätze. Es wird explizit auf die zukünftig auf der Fläche geplante landwirtschaftliche Nutzung zwischen den und außerhalb der PVFA-Module in Form von Schafbeweidung und Nutzung als Futtermittelproduktionsfläche hingewiesen. Des Weiteren wird die Möglichkeit der Rückführung in eine landwirtschaftliche Nutzfläche nach einer geplanten Betriebsdauer der Anlage von 40 Jahren erklärt. Die vorliegende Planung entspricht den raumordnerischen Erfordernissen.</p> <p>2.11 Kenntnisnahme</p>

**2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans, OT Cochstedt/Schneidlingen, Stadt Hecklingen, Salzlandkreis**  
**Fassung: Entwurf, Stand Oktober 2023, Anschreiben vom 16.02.2024, Öffentliche Auslegung von 22.02.2024 bis einschließlich 25.03.2024**  
 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger, Stand: 23.04.2024

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag
	<p>- den Naturhaushalt und                      - die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Eine dem Z 115 (LEP LSA 2010) entsprechende Betrachtung dieser Raumbelange wurde in den vorgelegten Antragsunterlagen (Begründung zum Entwurf) geführt.</p> <p>2.12 Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung werden festgelegt, um die öffentliche Wasserversorgung langfristig sichern zu können. In diesen Gebieten ist bei Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen dem Vorbehalt Wassergewinnung ein besonderes Gewicht beizumessen. In den Vorbehaltsgebieten mit derzeit nicht genutzten Wasservorkommen sind die fachtechnischen Voraussetzungen zur Gewährleistung einer Not- bzw. Ersatzwasserversorgung der Bevölkerung vorzuhalten (REP Harz 2009, Ziff. 4.5.2, Z 1, G 2). Einer Auseinandersetzung mit diesem Grundsatz ist der Vorhabenträger in der Begründung zum Entwurf nachgekommen. Gemäß dieser sind keine Auswirkungen/Einschränkungen der Wassergewinnung zu erwarten.</p> <p>2.13 In Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB hat die Stadt Hecklingen eigenständig abzuwägen, ob dem Grundsatz der Raumordnung - hier des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft -entsprechend dem ihm zukommenden besonderen Gewicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Die Grundsätze der Raumordnung sind in die ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind.</p>	<p>2.12 Kenntnisnahme</p> <p>2.13 Landesplanung:                      Der rechtskräftige Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt 2010 (LEP 2010), Veröffentlichung im GVBl. LSA 2011 S. 160 am 12. März 2011 bildet einen Rahmen für die räumliche Entwicklung des Landes Sachsen – Anhalts. Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziele (Z) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu beachten sowie Grundsätze (G) zu berücksichtigen.                      Im Landesentwicklungsplan wird für das Vorhabengebiet keine Festsetzung getroffen. Die raumordnerischen Grundsätzen G 84 und G 85:                      „G84 Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.                      G85 Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.“                      beinhalten mit „sollen“ und „sollte“ jeweils einen Konjunktiv. Dieses in Rede stehende Vorhaben entspricht nicht vollständig den Grundsätzen, jedoch ist wie beschrieben eine Mehrfachnutzung der Fläche vorgesehen.                      Das Vorhaben entspricht jedoch dem Z 103: Es ist sicher zu stellen, dass Energie</p>

**2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans, OT Cochstedt/Schneidlingen, Stadt Hecklingen, Salzlandkreis**  
**Fassung: Entwurf, Stand Oktober 2023, Anschreiben vom 16.02.2024, Öffentliche Auslegung von 22.02.2024 bis einschließlich 25.03.2024**  
 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger, Stand: 23.04.2024

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag
	<p>2.14 § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien fest. Zudem bestimmt er, dass</p>	<p>stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Daher sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.</p> <p>Regionalplanung:                  Seit 2007 gehört der Salzlandkreis bestehend aus den ehemaligen Landkreisen Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt zur Planungsregion Magdeburg. Der rechtswirksame Regionale Entwicklungsplan Magdeburg vom 17.05.2006 beinhaltet lediglich den Landkreis Schönebeck. Seit der Fassung 1. Entwurf werden nunmehr zusätzlich die ehemaligen Landkreise Aschersleben und Bernburg mit einbezogen, die bis dahin der Planungsregion Harz angehörten. D.h. die Stadt Hecklingen ist der Planungsregion Magdeburg zugeordnet.</p> <p>Die Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung sind im rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsplan Harz 2009 i. V. m. dem Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg, 4. Entwurf, beschlossen zur Auslegung und Trägerbeteiligung am 13.03.2024 durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (Beschluss RV 06/2024) erfasst.</p> <p>Im REP Harz aus dem Jahr 2009, liegt die Vorhabenfläche im Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung sowie im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.</p> <p>Vorbehaltsgebiete ergänzen Vorranggebiete um noch nicht endgültig abgewogene Zielsetzungen.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz sagt aus, dass aufgrund der 2007 durchgeführten Kreisgebietsreform in Sachsen-Anhalt der Planungsraum des Salzlandkreises durch die dort nunmehr zuständige Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg zu Ende geführt wird.</p> <p>Im REP MD, 4. Entwurf 2024, sowie in allen vorangegangenen Entwürfen, ist der Bereich der Vorhabenfläche lediglich als Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung aufgeführt.</p> <p>Im Hinblick auf die zukünftig festgesetzten Regionalplanerischen Ziele und Grundsätze des REP MD, sind raumordnerisch keine Konflikte vorhanden.</p> <p>2.14 Eine sachgerechte ergebnisoffene Abwägung wird nach der 2. Phase des Bauleitverfahrens durchgeführt. Hierfür werden alle erforderlichen Unterlagen</p>

<b>2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans, OT Cochstedt/Schneidlingen, Stadt Hecklingen, Salzlandkreis</b> <b>Fassung: Entwurf, Stand Oktober 2023, Anschreiben vom 16.02.2024, Öffentliche Auslegung von 22.02.2024 bis einschließlich 25.03.2024</b> Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger, <span style="float: right;">Stand: 23.04.2024</span>		
Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag
	<p>diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Vorschrift ändert aber nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB stattfinden muss, in die alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen. Die vorliegende Planung erfüllt diese Voraussetzungen bislang nicht. Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde liegt daher in Bezug auf den vorliegenden Planungsstand noch keine sachgerechte Abwägung vor.</p> <p>2.15 Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Einschätzung der Belange des Naturschutzes, des Bodenschutzes und der Landwirtschaft für die Erstellung einer Stellungnahme fordere ich hiermit die Stellungnahmen des Salzlandkreises (Bodenschutz, Naturschutz/Umweltschutz) sowie die des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten in Gänze an.</p> <p>2.16 Die hier abgegebenen landesplanerischen Hinweise sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Aufstellung BP und der 2. Teiländerung des FNP im Parallelverfahren zu beachten. Der obersten Landesentwicklungsbehörde sind zum gegebenen Zeitpunkt die überarbeiteten bzw. ergänzten Unterlagen erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen.</p>	<p>vorgelegt und berücksichtigt.</p> <p>2.15 Kenntnisnahme und Berücksichtigung Eine Übersendung der Stellungnahmen erfolgte am 16.04.2024 nach Eingang der Stellungnahme vom Salzlandkreis am 15.04.2024.</p> <p>2.16 Kenntnisnahme</p>
<b>3.</b>	<p><b>Salzlandkreis Bernburg v. 12.04.2024, AZ: 61.7201/07_Coc_2Änd-TFNP-Coc_E_02-24</b> Ziele der Raumordnung</p> <p>3.1 Diesbezüglich wird auf die vorliegende landesplanerische Mitteilung vom 21.03.2024 der obersten Landesentwicklungsbehörde verwiesen.</p> <p>3.2 Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ergibt sich regelmäßig aus den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden. Sie kann sich darüber hinaus auch aus informellen Planungen wie städtebaulichen Konzepten oder einem städtebaulichen Rahmenplan, etc. ergeben. Für die Stadt Hecklingen existiert kein gesamtträumliches Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA), welches die Planungsabsichten zur Steuerung der Ansiedlung von PVFA im Gebiet der Einheitsgemeinde Hecklingen definiert und geeignete Standorte unter städtebaulichen und raumordnerischen Gesichtspunkten bestimmt.</p>	<p>3.1 Kenntnisnahme</p> <p>3.2 Kenntnisnahme</p>

**2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans, OT Cochstedt/Schneidlingen, Stadt Hecklingen, Salzlandkreis**  
**Fassung: Entwurf, Stand Oktober 2023, Anschreiben vom 16.02.2024, Öffentliche Auslegung von 22.02.2024 bis einschließlich 25.03.2024**  
 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger, Stand: 23.04.2024

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag
	<p>3.3 Die Stadt Hecklingen verfügt noch nicht über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet der Einheitsgemeinde. Gemäß § 204 Abs. 2 BauGB gelten die wirksamen Flächennutzungspläne der Gemeinden als Teilflächennutzungspläne (TFNP) fort, sofern Gemeinden in ihrem Gebiet oder Bestand geändert werden. Entsprechend beruhen die städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen auf dem wirksamen TFNP Cochstedt und Schneidlingen aus dem Jahr 2006 (rechtswirksam seit 27.06.2006). Der rechtswirksame TFNP weist den Geltungsbereich des vorliegenden Planentwurfes als Fläche für Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB aus. Des Weiteren ist im rechtswirksamen TFNP für den südlichen Bereich des in Rede stehenden Plangebietes ein Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG dargestellt.</p> <p>3.4 Aufgrund des im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Cochstedt“, welcher Festsetzungen enthält, die nicht den Darstellungen des wirksamen TFNP entsprechen, ist die 2. Änderung notwendig. Damit wird dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen. Die 2. Änderung des TFNP Cochstedt/Schneidlingen erfolgt parallel zur Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans (gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) und stellt den Bereich als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik mit integrierter landwirtschaftlicher Nutzung“ dar.</p> <p>3.5 In diesem Zusammenhang weise ich wiederholt darauf hin, dass der TFNP Cochstedt und Schneidlingen perspektivisch seinen normativen Geltungszeitraum (10-15 Jahre) erreicht hat und an die stattgefundene tatsächliche Siedlungsentwicklung anzupassen ist. Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist „im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“. Dieser Grundsatz gilt auch für den aufzustellenden Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Hecklingen</p> <p>3.6 Neben dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist für die städtebauliche Planung von PVFA auch die in der sog. „Bodenschutzklausel“ gem. § 1a Abs.2 Satz 1 und 2 BauGB genannte Planungsleitlinie zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind ggf. weitere gesamtträumliche Konzepte gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu berücksichtigen. Grundsätzlich wird für die Ermittlung geeigneter Standorte für PVFA die Erstellung eines sogenannten Standortkonzeptes für PVFA für das</p>	<p>3.3 Kenntnisnahme</p> <p>3.4 Kenntnisnahme</p> <p>3.5 Kenntnisnahme</p> <p>3.6 Kenntnisnahme</p>

**2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans, OT Cochstedt/Schneidlingen, Stadt Hecklingen, Salzlandkreis**  
**Fassung: Entwurf, Stand Oktober 2023, Anschreiben vom 16.02.2024, Öffentliche Auslegung von 22.02.2024 bis einschließlich 25.03.2024**  
 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger, Stand: 23.04.2024

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag
	<p>gesamte Gemeindegebiet der Stadt Hecklingen als informelle Planung empfohlen, die dann für die Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen begründend herangezogen werden kann.</p> <p>3.7 Die in der Begründung erläuterte, angestrebte Doppelnutzung (z.B. Futterproduktion innerhalb des Reihenabstandes der Photovoltaik-Module, Flächenbeweidung mit Schafen, Freilandhaltung von Legehennen) ist durchaus zu befürworten. Auch die Argumentation der mit der Umnutzung verbundenen Vorbeugung der Bodenerosion ist durchaus nachvollziehbar. Allerdings verlangt der § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen begründet werden soll. Lediglich die Erklärung, dass es für das Plangebiet keinen alternativen Standort gäbe, „...da das Gelände im Privateigentum ist und die Eigentümer auch die Vorhabenträger sind...“ (siehe Begründung S.6) ist m.E. nicht ausreichend. Insbesondere bei der Inanspruchnahme von derart großflächigen landwirtschaftlichen Nutzflächen fehlt eine Auseinandersetzung mit möglichen Alternativstandorten im Gemeindegebiet. Die Begründung ist diesbezüglich zu ergänzen.</p> <p>Planunterlagen                      Planzeichnung und Planzeichenerklärung</p> <p>3.8 Grundsätzlich entspricht die Planzeichnung den Vorschriften der PlanZV. Der gewählte Maßstab entspricht jedoch nicht dem des Urplanes. Grundsätzlich wird empfohlen bei Änderungen von Bauleitplänen den Maßstab des Ursprungsplanes aufzugreifen. Damit wird bezweckt, dass für die Öffentlichkeit eindeutig erkennbar ist, dass im Bereich der Änderung tatsächlich der Urplan geändert wird. Aufgrund der Gegenüberstellung eines Planausschnitts des derzeit rechtswirksamen TFNP zu den geplanten Darstellungen der 2. Änderungen des TFNP ist dies jedoch gegeben, so dass in diesem Fall ein Abweichen der Darstellung vom Maßstab des Urplanes als unschädlich erachtet wird.</p> <p>Verfahrensvermerke</p> <p>3.9 Verfahrensvermerke sind auf dem Plan darzustellen. Für Unterschriften ist ausreichend Platz vorzuhalten. Die Daten der bereits stattgefundenen Verfahrenspunkte sind zu ergänzen.</p> <p>Begründung</p> <p>3.10 Insgesamt stellt die vorliegende Begründung die Ziele, Zwecke und wesentlichen</p>	<p>3.7 Der Hinweis wird berücksichtigt und die Begründung ergänzt.</p> <p>3.8 Kenntnisnahme</p> <p>3.9 Kenntnisnahme</p> <p>3.10 Kenntnisnahme</p>

**2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans, OT Cochstedt/Schneidlingen, Stadt Hecklingen, Salzlandkreis**  
**Fassung: Entwurf, Stand Oktober 2023, Anschreiben vom 16.02.2024, Öffentliche Auslegung von 22.02.2024 bis einschließlich 25.03.2024**  
 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger, Stand: 23.04.2024

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag
	<p>Auswirkungen der Planung übersichtlich und nachvollziehbar dar.</p> <p>3.11 Im Übrigen sind die in der Begründung genannten Rechtsgrundlagen auf Aktualität zu prüfen.</p> <p>Weitere Hinweise</p> <p>3.12 Der nördlich des Plangebietes verlaufende ländliche Weg ist im ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt unter der Wegnummer 352034_010 (Holzweg) eingetragen. Die an der westlichen Grenze verlaufenden Wegeabschnitte sind mit den Wegbezeichnungen 352004-009 (Hinter Spitzenberge) und 352004_010 (Hinter der Bergbreite) eingetragen. Bei Einschränkung der Nutzbarkeit dieser Wege durch Baumaßnahmen, sind die Baumaßnahmen mit dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte, Außenstelle Wanzleben abzustimmen. Über das Ergebnis der Abstimmung ist der Salzlandkreis, FD 41, 06400 Bernburg (Saale) schriftlich zu informieren.</p> <p>3.13 Hinsichtlich der Lage der südlichen Fläche des Geltungsbereiches in einem dargestellten Bauschutzbereich nach g 12 LuftVG im rechtswirksamen TFNP wird empfohlen, die zuständige Luftfahrtbehörde zu beteiligen.</p> <p>3.14 Der Fachdienst Natur und Umwelt teilt mit, dass gegen den vorliegenden Planentwurf grundsätzlich keine Einwände bestehen. Hinsichtlich des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Cochstedt“ OT Cochstedt wird auf die diesbezügliche Stellungnahme des Fachdienstes Natur und Umwelt durch die untere Naturschutzbehörde, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Wasserbehörde sowie die untere Immissionsschutzbehörde verwiesen. Die dortigen Aussagen sind auch im Verfahren zur 2. Änderung des TFNP Cochstedt/Schneidlingen zu berücksichtigen.</p> <p>3.15 Hinsichtlich der Prüfung auf Kampfmittelverdachtsflächen behalten die in der Stellungnahme des Salzlandkreises vom 21.09.2023 gegebenen Hinweise weiterhin ihre Gültigkeit. Diese wurden in den Entwurf aufgenommen. Entsprechend sind keine weiteren Hinweise erforderlich.</p> <p>3.16 Die untere Bauaufsichtsbehörde, der Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises, der Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst sowie der Fachdienst Gesundheit äußern keine weiteren Hinweise.</p>	<p>3.11 Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>3.12 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.          Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte wurde am Verfahren beteiligt. Dies bzgl. gibt es keine weiteren Hinweise des ALFF.</p> <p>3.13 Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt wurde im Verfahren beteiligt. Es gibt keine Hinweise dazu.</p> <p>3.14 Die Hinweise der jeweiligen Fachämter werden entsprechend berücksichtigt.</p> <p>3.15 Kenntnisnahme</p> <p>3.16 Kenntnisnahme</p>

2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans, OT Cochstedt/Schneidlingen, Stadt Hecklingen, Salzlandkreis		
Fassung: Entwurf, Stand Oktober 2023, Anschreiben vom 16.02.2024, Öffentliche Auslegung von 22.02.2024 bis einschließlich 25.03.2024		
Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger,		Stand: 23.04.2024
Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag
4.	<b>Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg v. 00.00.2024, AZ:</b> 4.1 Keine Stellungnahme	4.1 Kenntnisnahme
5.	<b>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle v. 00.00.2024, AZ:</b> 5.1 Keine Stellungnahme	5.1 Kenntnisnahme
6.	<b>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle v.20.03.2024AZ: 32-34290-1121/1/8782/2024</b> <i>Bergbau</i> 6.1 Bergbauliche Arbeiten, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, sind für den Bereich der Antragsfläche nicht geplant. 6.2 Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für das Planungsgebiet nicht vor. <i>Geologie</i> 6.3 Die Stellungnahme vom 28.08.2023 wurde in die Begründung übernommen. Aus geologischer Sicht gibt es zum Entwurf keine neuen Hinweise.	6.1 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen. 6.2 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen. 6.3 Kenntnisnahme
7.	<b>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Halle v. 05.03.2024, AZ: 2024-08707-V24_HAL</b> 7.1 Im Planungsgebiet befindet sich der Lagefestpunkt 4134 05300 der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt (Lagebeschreibung siehe Anlage). Dieser Festpunkt ist nach § 5 VermGeoG LSA gesetzlich geschützt. 7.2 Sollte im Rahmen konkreter Maßnahmen die Gefährdung des Punktes absehbar werden, bitte ich um rechtzeitige Mitteilung an das zuständige Fachdezernat Grundlagenvermessung. 7.3 Die Quellenangabe ist veraltet. Da es sich bei den verwendeten Geobasisdaten des LVermGeo um offene Geodaten handelt, bringen Sie bitte den Vermerk gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Nutzungsbedingungen an.	7.1 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen. 7.2 Kenntnisnahme 7.3 Der Hinweis wird gefolgt. Die Quellenangabe der Planzeichnung wird angepasst.
8.	<b>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Halberstadt v. 11.03.2024, AZ: LK SLK 2024-19/LK SLK-20</b> 8.1 Aus den eingereichten Unterlagen geht hervor, dass die landwirtschaftliche Nutzung dadurch erhalten bleiben soll, dass der Reihenabstand zwischen den Modulreihen 3,5 m betragen soll. Die (min-)Höhe der Modultische entspricht dem Standardmaß von 0,8m. Der Abstand von 3,5m ermöglicht zwar eine landwirtschaftliche Nutzung, er entspricht	8.1 Es ist keine „Agri-Photovoltaikanlage“ durch den Vorhabenträger geplant. Dies wird in der Begründung und in den Planzeichnungen auch nicht vermittelt. Der Vorhabenträger plant jedoch eine Mehrfachnutzung des Gebietes, indem neben der Stromerzeugung unter und zwischen den Modulen ein mesophiles

**2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans, OT Cochstedt/Schneidlingen, Stadt Hecklingen, Salzlandkreis**  
**Fassung: Entwurf, Stand Oktober 2023, Anschreiben vom 16.02.2024, Öffentliche Auslegung von 22.02.2024 bis einschließlich 25.03.2024**  
 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger, Stand: 23.04.2024

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag
	<p>aber nicht den Anforderungen einer „Agri-Photovoltaikanlage“ nach § 12 (5) GAP Direktzahlungsverordnung -(GAPDZV).</p> <p>8.2 Für eine „Agri-Photovoltaikanlage“ ist entscheidend, dass die hauptsächliche Nutzung der Fläche die landwirtschaftliche Produktion bleibt. Nach Definition der GAPDZV und der DIN SPEC 91434:2021-05 sind dies 85 % der Fläche, die landwirtschaftlich genutzt sein müssen. Aus der Baubeschreibung der Anlage in der Begründung zum B-Plan (S.21-22) und auch aus den textlichen Festsetzungen in der Planzeichnung geht leider nicht eindeutig hervor, wie die Anlage tatsächlich geplant ist: einerseits sollen die Modultische mit einem Winkel von 15 ° Richtung Süden ausgerichtet sein, andererseits „hochkant“ stehen. Auf Seite 19 der Begründung ist von einem Reihenabstand von 3,5 m die Rede, auf S. 22 wird eine max. Höhe von 3,5 m genannt. Hier ist eine eindeutige Klassifizierung der Anlage notwendig. Die textlichen Festsetzungen unter Punkt 2 „Maß der baulichen Nutzung“ sind nicht ausreichend. Sie sollten im Sinne einer Agri-PV-Anlage nach GAPDZV sowie DIN SPEC91434:2021-05 ergänzt werden.</p> <p>8.3 Die Unterlagen in der eingereichten Fassung erlauben sowohl eine PV-Anlage in „Standard-Ausführung“ von 0,8 m Modultischhöhe, als auch scheinbar andere Varianten. Das ALFF Mitte hat an dieser Stelle Bedenken bezüglich des tatsächlichen Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche.</p> <p>8.4 Trotz der geplanten Doppelnutzung der Fläche verursacht die Größe des Geltungsbereichs des B-Plans von 83 ha Bedenken. Es erschließt sich nicht, inwieweit die Nutzung für Legehennen und als Futterfläche für die Milchkuhherde des Betriebs auf einer derart großen Fläche ökonomisch sinnvoll sein kann.</p> <p>8.5 Die auf S.21 der Begründung zum B-Plan zitierte Pflicht für Kommunen, 2 % der Gemeindefläche für erneuerbare Energien zur Verfügung zu stellen wird nicht mit einer Quellenangabe belegt. Der Landesentwicklungsplan für Sachsen-Anhalt sieht vielmehr vor, dass nicht mehr als 5 % der Gemeindefläche für erneuerbare Energien in Anspruch genommen werden sollen. Die überplanten 83 ha sollten im Zusammenhang mit bereits</p>	<p>Grünland initiiert werden wird, welches der Futtergewinnung dient und weiterhin als Weidefläche für Schafe sowie für eine Legehennenhaltung zur Verfügung steht.</p> <p>8.2 In der Begründung und in den Festsetzungen wurde die geplante Anlage ausführlich beschrieben. Das „hochkant“ bezieht sich auf die Ausrichtung der einzelnen PV-Module auf den Modultischen. Die Neigung der Modultische beläuft sich aus 15°. Da es sich nicht um eine „Agri-PV-Anlage“ handelt sind keine weiteren Ergänzungen der Festsetzungen notwendig. Der Salzlandkreis schreibt in seiner Stellungnahme: „Auch die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind m.E. durchaus plausibel und überzeugend begründet.“</p> <p>8.3 In der Begründung und in den Festsetzungen wurde die geplante Anlage ausführlich beschrieben. Das „hochkant“ bezieht sich auf die Ausrichtung der einzelnen PV-Module auf den Modultischen. Die Neigung der Modultische beläuft sich aus 15°. Da es sich nicht um eine „Agri-PV-Anlage“ handelt sind keine weiteren Ergänzungen der Festsetzungen notwendig. Der Salzlandkreis schreibt in seiner Stellungnahme: „Auch die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind m.E. durchaus plausibel und überzeugend begründet.“</p> <p>8.4 Der Vorhabenträger hat sich im Vorfeld umfassend mit dem geplanten Vorhaben auseinandergesetzt. Es ist davon auszugehen, dass er dabei auch seine wirtschaftlichen Interessen berücksichtigt hat.</p> <p>8.5 Kenntnisnahme</p>

2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans, OT Cochstedt/Schneidlingen, Stadt Hecklingen, Salzlandkreis		
Fassung: Entwurf, Stand Oktober 2023, Anschreiben vom 16.02.2024, Öffentliche Auslegung von 22.02.2024 bis einschließlich 25.03.2024		
Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger,		Stand: 23.04.2024
Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag
	bestehenden Anlagen hierauf überprüft werden.	
9.	<b>Landesstraßenbaubehörde Halberstadt v. 18.03.2024, AZ: W/2111-21101</b> 9.1 Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes (Bundesstraßen) und des Landes (Landesstraßen) ist im Salzlandkreis der Regionalbereich West (RB West) der LSBB. 9.2 Belange des RB West der LSBB werden durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt.	9.1 Kenntnisnahme  9.2 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.
10.	<b>Kreiswirtschaftsbetrieb des SLK Schönebeck v. 00.00.2024, AZ:</b> 10.1 Keine Stellungnahme	10.1 Kenntnisnahme
11.	<b>Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“ Quedlinburg v.00.00.2024, AZ:</b> 11.1 Keine Stellungnahme	11.1 Kenntnisnahme
12.	<b>Unterhaltungsverband „Untere Bode“ Borne v. 00.00.2024, AZ:</b> 12.1 Keine Stellungnahme	12.1 Kenntnisnahme
13.	<b>Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ Staßfurt v. 14.03.2024, AZ: ohne Trinkwasser</b> 13.1 Die Trinkwasserversorgung der Ortschaft Cochstedt befindet sich nicht in Rechtsträgerschaft des WAZV „Bode-Wipper“. Die Versorgung erfolgt über die Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH (MIDEWA). Dahingehend ist Punkt 6.4 der Begründung zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans des OT Cochstedt zu überarbeiten. <i>Abwasser</i> 13.2 Innerhalb der Ortschaft Cochstedt ist der WAZV „Bode-Wipper“ für die Schmutzwasserentsorgung zuständig. Der Leitungsbestand des Verbandes endet im Bereich der Steinstraße bzw. der Böcklinger Straße (im Bereich Neuer Goldbach). Die in unmittelbar betroffenen Geltungsbereich befindliche Schmutzwasserleitung, entsprechend beigefügtem Lageplan, befindet sich im Eigentum der Stadt Hecklingen. Der WAZV ist für den Betrieb und die Unterhaltung der Schmutzwasserleitung zur Entsorgung des Flughafens Cochstedt zuständig. 13.3 Der Zugang zu den abwassertechnischen Anlagen darf durch die geplante Baumaßnahme nicht beeinträchtigt und die Leitungen nicht überbaut werden. Sicherheitsbreitenstreifen sind einzuhalten. Es dürfen keine Veränderungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden.	13.1 Der Hinweis wird in der Begründung berücksichtigt.  13.2 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.  13.3 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.

<b>2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans, OT Cochstedt/Schneidlingen, Stadt Hecklingen, Salzlandkreis</b> <b>Fassung: Entwurf, Stand Oktober 2023, Anschreiben vom 16.02.2024, Öffentliche Auslegung von 22.02.2024 bis einschließlich 25.03.2024</b> Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger, <span style="float: right;">Stand: 23.04.2024</span>		
Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag
	13.4 Vor Beginn der Arbeiten sind unbedingt eine örtliche Einweisung sowie eine Schachtgenehmigung notwendig. Die dabei erteilten Auflagen sind einzuhalten. 13.5 Für die Entsorgung des Niederschlagswassers innerhalb der Ortschaft Cochstedt ist der WAZV „Bode-Wipper“ nicht zuständig. 13.6 Seitens des Verbandes bestehen keine Einwände zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans OT Cochstedt/Schneidlingen.	13.4 Kenntnisnahme  13.5 Kenntnisnahme  13.6 Kenntnisnahme
<b>14.</b>	<b>50Hertz Berlin v. 27.02.2024, AZ: 2024-001086-01-OGZ</b> 14.1 Nach Prüfung der Unterlagen, teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und –kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	14.1 Kenntnisnahme
<b>15.</b>	<b>Bundesnetzagentur Bonn v. 11.03.2024, AZ: ohne</b> 15.1 Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung. 15.2 Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m <sup>2</sup> , die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen. 15.3 Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.	15.1 Kenntnisnahme  15.2 Kenntnisnahme  15.3 Kenntnisnahme
<b>16.</b>	<b>BAIUDBw Bonn v. 18.03.2024, AZ: 45-60-00/VII-0449-24-FNP</b> 16.1 Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben Seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	16.1 Kenntnisnahme
<b>17.</b>	<b>Energie Mittelsachsen GmbH Staßfurt v. 28.02.2024, AZ:ohne</b> 17.1 beiliegend erhalten Sie einen Erdgas Lageplan für den Bereich des o. g. Projekts. 17.2 Im östlichen Randbereich des Solarparks ist eine Mitteldruck Erdgas Versorgungsleitung vorhanden. Der 4,00 m breite Schutzstreifen (beidseitig je 2,00 m)	17.1 Kenntnisnahme 17.2 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.

<b>2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans, OT Cochstedt/Schneidlingen, Stadt Hecklingen, Salzlandkreis</b> <b>Fassung: Entwurf, Stand Oktober 2023, Anschreiben vom 16.02.2024, Öffentliche Auslegung von 22.02.2024 bis einschließlich 25.03.2024</b> Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger, <span style="float: right;">Stand: 23.04.2024</span>		
Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag
	dieser Leitungen darf nicht überbaut werden. 17.3 Weder mit den Tischreihen der Solarmodule noch mit deren Fundamenten oder mit Fundamenten der Einfriedungsanlagen. Der Schutzstreifen muss für unsere regelmäßigen Überprüfungen der Leitungstrasse und im Störfall auch für Reparaturarbeiten mit entsprechender Tiefbautechnik jederzeit zugänglich bleiben.	17.3 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.
18.	<b>Avacon Helmstedt v. 23.02.2024, AZ:</b> 18.1 Im Bereich ihrer Leitungsauskuft wurden keine Einbauten unseres Unternehmens gefunden.	18.1 Kenntnisnahme
19.	<b>Deutsche Telekom Halberstadt v. 12.03.2024, AZ: Ost24_2024_90660</b> 19.1 Die Belange der Telekom sind in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 6.10 ausreichend berücksichtigt.	19.1 Kenntnisnahme
20.	<b>DB AG - DB Immobilien Leipzig v. 00.00.2024, AZ:</b> <b>20.1 Keine Stellungnahme</b>	20.1 Kenntnisnahme
21.	<b>BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltung Berlin v. 00.00.2024, AZ:</b> 21.1 Keine Stellungnahme	21.1 Kenntnisnahme
22.	<b>Stadt Aschersleben v. 00.00.2024, AZ:</b> 22.1 keine Stellungnahme	22.1 Kenntnisnahme
23.	<b>Stadt Seeland v. 00.00.2024, AZ:</b> 23.1 Keine Stellungnahme	23.1 Kenntnisnahme
24.	<b>Stadt Staßfurt v. 11.03.2024, AZ: 5112-12000</b> 24.1 Aufgrund der örtlichen Lage der Planung bestehen keine unmittelbaren räumlichen und sachlichen Berührungspunkte. Entsprechend dem derzeitigen Planungsstand und den mir vorliegenden Unterlagen zu den Entwürfe ergeben sich von Seiten der Stadt Staßfurt keine Bedenken oder Einwände gegenüber der o.g. Bauleitplanung.	24.1 Kenntnisnahme
25.	<b>Verbandsgemeinde Egelner Mulde Egelin v. 00.00.2024, AZ:</b> 25.1 Keine Stellungnahme	25.1 Kenntnisnahme
26.	<b>Verbandsgemeinde Saale-Wipper Güsten v. 07.03.2024, AZ: ohne</b> 26.1 Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper hat keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken gegen den Entwurf der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes OT Cochstedt/Schneidlingen, Stadt Hecklingen vorzubringen.	26.1 Kenntnisnahme

<b>2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans, OT Cochstedt/Schneidlingen, Stadt Hecklingen, Salzlandkreis</b> <b>Fassung: Entwurf, Stand Oktober 2023, Anschreiben vom 16.02.2024, Öffentliche Auslegung von 22.02.2024 bis einschließlich 25.03.2024</b> Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger, <span style="float: right;">Stand: 23.04.2024</span>		
Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag
27.	<b>Verbandsgemeinde Vorharz Wegeleben v. 29.02.2024, AZ: IL</b> 27.1 Gegen das o. g. Vorhaben der Stadt Hecklingen bestehen von Seiten der Gemeinde Selke-Aue keine Einwände oder Bedenken. Hinweise bzw. Anregungen werden von der Gemeinde nicht vorgebracht. Baurechtliche Belange werden nicht berührt.	27.1 Kenntnisnahme